OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605527/5/KLi/CG

Datum:
Linz, 18. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 24. Oktober 2022 des S F, geb. x, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 6. Oktober 2022, GZ: BHRO/922130194878/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als das betroffene Fahrzeug mit „LKW, Kennzeichen: x und Anhänger, Kennzeichen: x“ präzisiert wird, sowie die übertretene Rechtsnorm „§ 38 Abs. 1 lit. a StVO, BGBl. 159/1990 iVm. § 38 Abs. 5 StVO, BGBl. 159/160 idF. BGBl. 412/1976“ und die Strafnorm „§ 99 Abs. 3 lit. a StVO, BGBl. 159/160 idF. BGBl. I Nr. 39/2013“ lautet.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Höhe von 30 Euro zu bezahlen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. Oktober 2022 wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) vorgeworfen, er habe am 9. Juni 2022 um 16.30 Uhr in x, Industriezeile – Derfflingerstraße, Richtung stadteinwärts, als Lenker des betroffenen Fahrzeuges, Anhänger, KZ: x, das Rotlicht der Verkehrssignalanlage nicht beachtet, indem er trotz des für ihn geltenden Rotlichtes das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug nicht vor der deutlich sichtbar auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie angehalten habe, sondern ohne anzuhalten weitergefahren sei. Die Feststellung der Missachtung des Rotlichtzeichens sei automationsunterstützt durch eine bildverarbeitende technische Einrichtung gemäß § 98d StVO – Rotlichtüberwachungskamera festgestellt worden.

Der Bf habe dadurch § 38 Abs. 5 StVO iVm. § 38 Abs. 1 lit. a StVO verletzt. Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO werde eine Geldstrafe von 150 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 21 Stunden verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens von 15 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 24. Oktober 2022, mit der der Bf vorbringt, Einspruch gegen das Straferkenntnis zu erheben.

Er bringe noch einmal vor, dass er nicht bei Rot in die Kreuzung eingefahren sei. Er habe bei dieser großen, 4-spurigen Kreuzung umkehren wollen und er sei bei Grün in die Kreuzung eingefahren, habe in der Kreuzung aber wegen Gegenverkehr stoppen müssen. Er habe erst weiterfahren können, als die Gegenfahrbahn frei gewesen sei. Erst dann habe er wieder weiterfahren können. Zu diesem Zeitpunkt habe er die Ampel gar nicht mehr sehen können, da sie ja über ihm gehangen sei. Auch die linksstehende Ampel habe er nicht sehen können, weil er ja in der Kreuzung gewartet habe, bis die Gegenfahrbahn frei gewesen sei.

Am Foto sehe man ja, dass rechts neben ihm die Autos schon an der Haltelinie stehen würden und er weiter vorne warten würde, oder wegfahren würde, als die Gegenfahrbahn frei gewesen sei.

Er sei kein Mörder und fahre nicht mit einem so schweren und langen Gefährt bei Rot über eine Kreuzung.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 27. Oktober 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Im vorliegenden Straferkenntnis wurde eine Geldstrafe von 150 Euro verhängt. Der Bf hat keine Verhandlung beantragt; die belangte Behörde hat auf eine solche verzichtet. Demgemäß konnte von einer Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf lenkte am Vorfallenheitstag den LKW mit dem Kennzeichen: x sowie den Anhänger, Kennzeichen: x.

II.2. Der Bf lenkte diesen Sattelzug am 9. Juni 2022 um 16.30 Uhr in x, an der Kreuzung Industriezeile/Derfflingerstraße in Richtung stadteinwärts. Der Bf befand sich als erstes Fahrzeug auf dem Fahrstreifen für Linksabbieger.

Im Zeitpunkt des Einfahrens in die Kreuzung mit dem Führerhaus des LKW befand sich die Verkehrssignalanlage bereits auf Rotlicht. Zu dieser Zeit überschritt der Bf mit dem Führerhaus des LKW die Haltelinie und bewegte sich in die Kreuzung der Industriezeile mit der Derfflingerstraße. Die Fahrzeuge neben dem Bf, auf dem geradeaus führenden Streifen und auch rechts daneben, hatten bereits vor der Haltelinie angehalten.

Der Bf bestritt diesen Tatvorwurf dahingehend, dass er noch bei Grünlicht in die Kreuzung eingefahren sei und dann gleichsam „hängengeblieben“ sei. Aufgrund des Gegenverkehrs habe er in der Kreuzung anhalten müssen, um diese nach Passieren des Gegenverkehrs räumen zu können.

II.3. Ergänzend brachte der Bf vor, er habe diese großräumige Kreuzung dazu verwenden wollen, um nicht links abzubiegen, sondern um dort umkehren zu können. Inwiefern das geplante Umkehrmanöver sowie das Hängenbleiben in der Kreuzung relevant sind, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Dass der Bf zum Vorfallenheitszeitpunkt am Tatort den genannten Sattelzug gelenkt hat, ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie aus dem eigenen Vorbringen des Bf. Dieser gesteht präzisierend insbesondere zu, dass er den LKW mit dem

Kennzeichen: x gelenkt hatte, samt dem im Spruch des Straferkenntnisses genannten Anhänger, KZ: x.

III.2. Zum Tatvorwurf ergibt sich, dass der Bf das Einfahren in die Kreuzung zunächst nicht bestreitet, allerdings in Abrede stellt, er wäre bei Rotlicht eingefahren. Vielmehr behauptet der Bf, er sei noch bei Grünlicht in die Kreuzung eingefahren und aufgrund von Gegenverkehr dort „hängengeblieben".

Dem stehen aber die im Akt befindlichen Lichtbilder, insbesondere jene Lichtbilder, die dem Bf mit dem Straferkenntnis übermittelt wurden, entgegen. Auf diesen Lichtbildern ist deutlich ersichtlich, dass der Bf mit dem Führerhaus des LKW die Haltelinie überschritt, als die Ampel bereits Rotlicht abstrahlte. Insofern ist es nicht zutreffend, dass der Bf noch bei Grünlicht in die Kreuzung eingefahren wäre und dort dann aufgrund von Gegenverkehr anhalten hätte müssen. Vielmehr steht aufgrund der Lichtbilder fest, dass der Bf bereits als die Ampel Rotlicht zeigte, in die Kreuzung eingefahren ist.

Dafür ist es auch unerheblich, ob der Bf das Umschalten der Ampel auf Rotlicht übersehen hat, oder sich für sein Wendemanöver verschätzt hat, ob dazu ausreichend Zeit innerhalb einer Grünphase bestehen würde.

III.3. Der Bf gibt außerdem an, er habe in dieser Kreuzung nicht links abbiegen, sondern umkehren wollen, wofür er mit seinem langen Sattelzug diese weiträumige Kreuzung als geeignet erachtet hatte. Tatsächlich ergibt sich aber auch hier wiederum, dass der Bf nicht bei Grünlicht in die Kreuzung eingefahren war, und gleichsam dort anhalten musste und sein Wendemanöver nicht fortsetzen konnte, weil sich eben - wie zuvor schon ausgeführt – auf den Lichtbildern zeigt, dass auch das Führerhaus die Haltelinie erst überfahren hatte, als die Ampel bereits Rotlicht abstrahlte.

Vor diesem Hintergrund kann es auch dahingestellt bleiben, welches Fahrmanöver der Bf geplant hatte. Darauf wird in der rechtlichen Beurteilung noch näher einzugehen sein.

IV. Rechtslage:

IV.1. Aus dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960), ist folgende Bestimmung maßgeblich:

„§ 38. Bedeutung der Lichtzeichen

(1) Gelbes nicht blinkendes Licht gilt unbeschadet der Vorschriften des § 53 Z 10a über das Einbiegen der Straßenbahn bei gelbem Licht als Zeichen für ‚Halt'. Bei diesem Zeichen

haben die Lenker herannahender Fahrzeuge unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 anzuhalten:

a) wenn eine Haltelinie vorhanden ist, vor der Haltelinie;

[...].

(5) Rotes Licht gilt als Zeichen für ‚Halt'. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 und des § 53 Z 10a an den im Abs. 1 bezeichneten Stellen anzuhalten."

IV.2. Aus dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960), ist folgende Strafbestimmung relevant:

„§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[...]."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes steht fest, dass der Bf bei Rotlicht in die gegenständliche Kreuzung eingefahren ist. Diesen Sachverhalt vermag der Bf auch durch seine Behauptung, er sei noch bei Grünlicht in die Kreuzung eingefahren und in dieser aufgehalten worden, nicht zu beseitigen. Zunächst steht dieser Behauptung schon die eindeutige Lichtbilderfassung entgegen, wonach der Bf auch mit dem Führerhaus des LKW schon im Zeitpunkt des Rotlichtes die Haltelinie überfahren hat. Insofern hegt das erkennende Gericht aufgrund der verkehrstechnisch festgestellten Situation keinen Zweifel am Tatvorwurf.

V.2. Gemäß § 38 Abs. 5 StVO gilt rotes Licht als Zeichen für „Halt". Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen an der im Abs. 1 bezeichneten Stelle anzuhalten.

Gemäß § 38 Abs. 1 lit. a StVO hatte der Bf demnach schon aufgrund dieser Bestimmung seinen Sattelzug vor der Haltelinie anhalten müssen.

V.3. Selbst dann, wenn man mit dem Bf davon ausgehen wollte, dass dieser noch bei Grünlicht in die Kreuzung eingefahren wäre, um dort ein Umkehrmanöver durchzuführen, ist diesem Vorbringen Folgendes entgegenzuhalten:

Die Befugnis, während der Grünphase in eine ampelgeregelte Kreuzung einzufahren, besteht gemäß Abs. 2 2. Satz nur dann, wenn es die Verkehrslage zulässt. Die Beurteilung der Verkehrslage ist unter Bedachtnahme auf den Vertrauensgrundsatz des § 3 aus der ex-ante-Sicht des Fahrzeuglenkers zu beurteilen. Bei der Annäherung an eine soeben erst auf Grünlicht umschaltende Kreuzung muss ein Fahrzeuglenker, dessen Sicht auf die Fahrbahn beeinträchtigt ist, vor dem Erlangen einer ausreichenden Sichtmöglichkeit auf diesen und vor dessen vollständiger Blockierung durch andere Fahrzeuge damit rechnen, dass seine Fahrbahn trotz der mittlerweile für ihn geltenden Grünphase nicht überquert werden könnte, bis diese Grünphase endet.

Der Bf hätte also selbst dann, wenn er noch bei Grünlicht in die Kreuzung eingefahren wäre, berücksichtigen müssen, ob er mit seinem langen Sattelzug (LKW samt Anhänger) überhaupt innerhalb der Grünphase diese Kreuzung wieder räumen hätte können und insbesondere auch, ob es ihm überhaupt möglich gewesen wäre, mit seinem schwerfälligen Sattelzug das von ihm geschilderte Umkehrmanöver abzuschließen.

Wenn ein solches Umkehrmanöver nämlich nicht innerhalb einer Grünphase durchführbar ist, so hätte der Bf dieses überhaupt unterlassen müssen. Dass sich der Bf der Länge seines Sattelzuges bewusst war, hat er selbst in seiner Beschwerde angegeben.

V.4. Im Ergebnis war daher die Beschwerde im Hinblick auf den Schuldspruch als unbegründet abzuweisen.

Im Hinblick darauf, dass der Bf nicht lediglich mit einem Anhänger in die Kreuzung eingefahren ist, war der Schuldspruch entsprechend zu ergänzen, als relevantes Fahrzeug der „LKW mit dem Kennzeichen: x mit dem Anhänger, Kennzeichen: x“ ist.

Darüber hinaus waren die übertretene Verwaltungsvorschrift sowie die Strafbestimmung entsprechend ihrer konkreten Fassung zu ergänzen.

V.5. Nachdem der Schuldspruch insofern unzweifelhaft ist, ist die verhängte Strafe im Rahmen der Strafzumessung zu überprüfen.

V.6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm.

§ 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetztes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

V.7. Im vorliegenden Fall ist insofern eine Abwägung dahingehend vorzunehmen, ob die verhängte Geldstrafe von 150 Euro bzw. die Ersatzfreiheitsstrafe angemessen ist. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe bis zu 726 Euro vorsieht.

Hinsichtlich des Bf ist festzuhalten, dass er sich zum Tatvorwurf nicht geständig verantwortet hat, sondern gewissermaßen eine Schutzbehauptung aufgestellt hat, er habe ein Wendemanöver vornehmen wollen und sei bei Grünlicht in der Kreuzung aufgehalten worden. Dies steht im Widerspruch zu den im Straferkenntnis befindlichen Lichtbildern, mit welchen diese Behauptung widerlegt ist. Darüber hinaus ist der Bf, wenn auch nicht einschlägig, nicht unbescholten. Letztendlich zählen Rotlichtvergehen zu den schwersten Delikten im Straßenverkehr, die insbesondere zu schweren Unfällen mit dem Querverkehr oder einem bevorrangten Gegenverkehr führen können.

Im Hinblick darauf erachtet das erkennende Gericht die von der belangten Behörde vorgenommene Strafzumessung für angemessen und nicht zu beanstanden.

V.8. Im Ergebnis war somit die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

V.9. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe zu bezahlen. Der Kostenbeitrag war daher mit 30 Euro zu bemessen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

VI.2. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer